

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Geltung

Für unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen unseres Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen von Bestellern, werden von uns, auch ohne schriftlichen Widerspruch, nicht anerkannt.

### 2. Vertragsabschluss

a) Unsere Angebote sind freibleibend. Sie erlangen Verbindlichkeit erst mit der Auftragsbestätigung.

b) Bestellungen sind maschinengeschrieben einzureichen. Telefonische Bestellungen nehmen wir nur in ganz dringenden Fällen entgegen. Diese bedürfen dabei der ausdrücklichen Bestätigung durch uns. Für Übermittlungsfehler sowie Fehler, die durch undeutlich geschriebene Bestellungen oder durch undeutliche Beschreibungen, die in Bestellungen entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

c) Bei Auftragserteilung im Namen Dritter haftet der Besteller für Richtigkeit des Auftrages und die Bezahlung der gesamten Forderung.

d) Bei der Festlegung des Auftragsumfanges beraten wir den Kunden nach bestem Wissen, jedoch ohne jedwede Haftung. Wir dürfen uns auf eine Stellungnahme einer Klassifikationsgesellschaft, einer Berufsgenossenschaft oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde und ihrer Beauftragten verlassen. Der Kunde bleibt für die Entscheidung über den Umfang und die Zweckmäßigkeit der in Auftrag gegebenen Leistungen und Lieferungen allein verantwortlich.

e) Auch ohne schriftlichen Auftrag des Kunden oder schriftliche Bestätigung sind wir berechtigt, Mehrleistungen, die über den Auftragsumfang hinausgehen, zu berechnen:

aa) bei Änderung der Bestimmungen oder Auflagen der Aufsichtsbehörden,

bb) wenn sich diese bei Auftragserteilung als notwendig herausgestellt haben, um den Auftrag des Kunden ordnungsgemäß auszuführen,

cc) wenn diese auf einer Anweisung des Kunden beruhen.

Die Berechnung der erfolgten Mehrleistungen erfolgt nach der jeweils aktuellen Preisliste nach Aufmass und Zeitumfang.

f) Auch bei Aufträgen zur Reparatur von Schäden, die von einer Versicherung erstattet werden, bleibt der Kunde uns gegenüber verpflichtet. Die Superintendents und Makler des Kunden gelten als Bevollmächtigte zum Abschluss von Verträgen mit uns und zur Abnahme unserer Lieferungen und Leistungen, wenn der Kunde uns nicht ausdrücklich vor der Auftragsdurchführung schriftlich oder fernschriftlich etwas anderes mitteilt.

### 3. Preise

- a) Das Entgelt für unsere Leistungen richtet sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Preisen.
- b) Liegt zwischen unseren Angebotsabgaben und der Auftragserteilung ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten, so behalten wir uns wegen möglicher, zwischenzeitlicher Materialpreiserhöhungen und Lohnsteigerungen eine entsprechende Preiserhöhung bei der Auftragsbestätigung vor.
- c) Unsere Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- d) Für Mustieranfertigungen erfolgt Einzelpreisberechnung.
- e) Versand- und Verpackungskosten werden gesondert berechnet.
- f) Für die Erstellung von Kostenvoranschlägen berechnen wir, wenn nicht anders vereinbart, abhängig vom Umfang 35,00 Euro bis 500,00 EUR. Der Betrag wird bei Auftragserteilung auf den Rechnungsbetrag angerechnet.

### 4. Zahlungsbedingungen

- a) Wir sind berechtigt, während der Ausführungen des Auftrages Abschlagszahlungen entsprechend des jeweiligen Umfangs der von uns erbrachten Leistungen und Lieferungen zu verlangen. Die restliche Vergütung ist spätestens mit Fertigstellung zur Zahlung fällig.
- b) Rechnungen sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, in bar zu zahlen. Scheck und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Erstere nur gegen Vorlage einer gültigen Scheckkarte und Letztere nur nach besonderer Vereinbarung.
- Ist die Annahme von Wechseln oder Schecks vereinbart oder haben wir in Zusammenhang mit der Regulierung der Vergütung Wechsel akzeptiert oder ausgestellt oder in sonstiger Weise eine wechselrechtliche Haftung übernommen, so gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Wechsel oder Scheck von unserem Kunden endgültig eingelöst ist und feststeht, dass wir aus dem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden können.
- c) Eine Aufrechnung oder sonstige Zurückhaltung von Zahlungen durch den Kunden ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- d) Wir sind berechtigt, mit eigenen Forderungen, auch soweit diese auf einem anderen Rechtsverhältnis beruhen oder noch nicht fällig sind - sowie mit Forderungen der mit uns im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen - gegenüber Ansprüchen des Kunden aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- e) Bei Zahlungsverzug berechnen wir eine Mahngebühr von 5,00 € pro Mahnung. Darüber hinaus sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, in jedem Falle Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

f) Ist die Erfüllung unseres Zahlungsanspruches gefährdet, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen und wegen aller Ansprüche Bürgschaften oder andere Sicherheitsleistungen in ausreichender Höhe zu verlangen. Wird eine verlangte Sicherheit nicht geleistet, so werden unsere gesamten Forderungen sofort fällig. Außerdem haben wir bezüglich sämtlicher noch nicht erfüllter Lieferverpflichtungen ein Zurückbehaltungsrecht, bis die Sicherheit geleistet ist. Darüber hinaus können wir ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und die Bezahlung schon erbrachter Leistungen verlangen.

## 5. Lieferung

a) Vereinbarte Lieferzeiten gelten als unverbindlicher Liefertermin. Sie verlängern sich angemessen bei nachträglich vom Kunden veranlassten Auftragsänderungen oder bei verspäteter Materialanlieferung.

Das gleiche bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder Betriebsstörung, deren Entstehung nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, gleichviel ob in unserem Unternehmen oder bei unserem Unterpelieferanten. Wird die Lieferung oder Leistung infolge dieser Umstände unmöglich, werden wir von unseren Verpflichtungen befreit.

b) Fixtermine werden nur dann anerkannt, wenn wir sie als solche ausdrücklich bestätigt haben.

c) Wenn für die Ausführung des Auftrages eine Mitwirkung des Kunden erforderlich ist, so beginnt die Lieferfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, an dem der Kunde seine Mitwirkungshandlung vollständig erfüllt hat.

Ergibt sich die Mitwirkungspflicht des Kunden erst während der Ausführung des Auftrages, so wird die Lieferfrist unterbrochen und beginnt erst wieder zu laufen, wenn die Mitwirkungshandlung vollständig erfüllt ist.

d) Bei schuldhafter Überschreitung einer Lieferfrist tritt Verzug erst durch schriftliche Mahnung des Kunden ein. Bei Lieferverzug ist der Kunde, nachdem er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hatte, unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nur berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Erstattung seines Schadens bis zur Höhe von 5 % des Auftragswertes zu verlangen, es sei denn, es liegt grobes Verschulden vor. Bei grober Fahrlässigkeit haften wir nicht für entfernte Folgeschäden, wie zum Beispiel Produktionsausfall beim Kunden oder dergleichen.

e) Nimmt der Kunde den Liefergegenstand nicht fristgemäß ab, sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf wir anderweitig über den Gegenstand verfügen können, einschließlich einer Verwertung oder Auktionierung o.ä.. Unberührt davon bleiben unsere Rechte nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

f) Bei Reparaturaufträgen wird die Fehlersuchzeit auch dann dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn der Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte,
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
- ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist,
- der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde,
- der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht mehr auftrat.

g) Wir sind berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Subunternehmer oder sonstige Dritte heranzuziehen.

## 6. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

a) Wir behalten uns das erweiterte Eigentum an den von uns gelieferten Materialien und sonstigen Waren bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag sowie der Forderungen der mit uns im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei der Hereinnahme von Schecks und Wechseln oder bei der Übernahme einer wechselrechtlichen Haftung durch uns, insbesondere durch Ausstellung der Akzeptanz von Wechseln, geht das Eigentum nicht auf den Kunden über, bevor die Schecks oder Wechsel nicht endgültig eingelöst sind und feststeht, dass wir aus der wechselrechtlichen Haftung nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie eine Saldo-Ziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

Gegenüber unseren Geschäftspartnern, die Kaufleute sind, gilt dieser Eigentumsvorbehalt bis zur Begleichung sämtlicher jeweils bestehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung.

b) Soweit wir uns nicht gehörende Gegenstände bearbeiten, unter anderem auch unter Einsatz von Materialien und der Kunde gemäß § 947 ff. BGB Alleineigentum an der bearbeiteten neuen Sache erwirbt, erwerben wir mit Vertragsabschluß Miteigentum an der neuen Sache, und zwar im Verhältnis unserer Gesamtforderung einschließlich Umsatzsteuer für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen zu dem Wert der neuen Sache. Der Kunde verwahrt diese neue Sache unentgeltlich für uns, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche gegen uns erwachsen. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, falls die Bearbeitung an vom Kunden zur Verfügung gestellten Gegenständen Dritter erfolgt.

c) Der Kunde darf die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Gegenstände im normalen Geschäftsverkehr veräußern; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet. Der Kunde tritt mit Vertragsabschluß alle Forderungen aus der Weiterveräußerung von oder sonstigen Verfügungen über in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Gegenstände mit allen Neben- und Sicherungsrechten, einschließlich Wechsel und Schecks sowie Saldo-Forderung in einer laufenden Rechnung an uns ab.

Wir nehmen diese Abtretung mit Vertragsabschluß hiermit an.

Bei Miteigentum beschränkt sich die Abtretung auf einen den Miteigentum an der Sache entsprechenden Anteil an der Forderung aus dem Verkauf. Werden die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Gegenstände zusammen mit anderen Sachen und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, weiterveräußert, so beschränkt sich die vereinbarte Vorausforderung einschließlich Umsatzsteuer im Verhältnis zu der Forderung aus dem Verkauf.

Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung für unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Forderungen sowie der Forderungen der mit uns im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

d) Soweit wir Reparatur- oder sonstige Leistungen erbringen, und zwar entweder an Gegenständen, die von dem Kunden an Dritte veräußert werden oder - im Unterauftrag des Kunden - an Gegenständen Dritter, so tritt der Kunde uns mit Vertragsabschluß alle Forderungen aus der Weiterveräußerung und/oder aus der dem Dritten berechneten Leistung mit allen Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechsel und Schecks sowie Saldo-Forderungen in einer laufenden Rechnung ab.

Wir nehmen diese Abtretung mit Vertragsabschluß hiermit an.  
Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung für unsere sämtlichen - auch künftigen - Forderungen sowie der Forderungen der mit uns im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

e) Unbeschadet der Abtretung und des Einziehungsrechtes ist der Kunde nur solange zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber vollständig nachkommt und wir die Ermächtigung nicht widerrufen haben.

f) Wir verpflichten uns, die nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu besichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.

g) Wir erwerben an allen Gegenständen, die der Kunde bei uns eingelagert oder uns aus sonstigem Rechtsgrund übergeben hat, zur Sicherung unserer Forderung ein Pfandrecht gemäß den §§ 1204 ff. BGB.

## 7. Gewährleistung

Unter Ausschluss aller sonstigen Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen leisten wir für Mängel unserer Lieferungen oder Leistungen wie folgt Gewähr:

a) Jede Ware, gleich ob angeliefert oder persönlich vom Kunden abgeholt, und jede Leistung sind sofort nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt, es sei denn, es handelt sich um verdeckte Mängel.

Erkennbare Mängel sind uns unverzüglich, spätestens bei Abnahme, nicht erkennbar gewesene Mängel unverzüglich nach ihrer Erkennbarkeit, schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat unsere Lieferung oder Leistung unverzüglich nach Abnahme bzw. Fertigstellung in geeigneter Weise, wie zum Beispiel durch eine Probeinbetriebnahme daraufhin zu überprüfen, ob diese einwandfrei und für den vorgesehenen Einsatz zweckgeeignet ist. Unterbleibt diese Prüfung, so entfällt für uns jede Haftung.

b) Bei Mangelhaftigkeit der Lieferung oder Leistung sind wir nach eigener Wahl zur Nacherfüllung (Nachbesserung und Neuherstellung) oder Ersatzlieferung auf unsere Kosten berechtigt. Voraussetzung ist jedoch, dass die berechtigt gerügten Mängel, die bei Gefahrübergang oder wenn ein solcher wegen der Natur der Sache nicht eingetreten ist, bei Fertigstellung der Leistung jedoch vorhanden waren, rechtzeitig, also unverzüglich innerhalb der Gewährleistungsfrist, uns gegenüber schriftlich angezeigt werden.

Für die Ersatzlieferung oder die Nacherfüllung (Nachbesserung und Neuherstellung) leisten wir in demselben Umfang Gewähr, wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung. Der Kunde hat uns die erforderliche, zumindest zweimalige Gelegenheit zur Nacherfüllung bzw. Ersatzlieferung zu geben.

Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung (Nachbesserung und Neuherstellung) bzw. Ersatzlieferung bleibt dem Kunden das Recht auf Rücktritt und Minderung vorbehalten.

c) Muss die Nacherfüllung (Nachbesserung und Neuherstellung) notwendigerweise außerhalb unseres Betriebes erfolgen, so kann der Kunde die Nacherfüllung (Nachbesserung und Neuherstellung) durch einen Dritten ausführen lassen, sofern er uns hiervon zuvor unterrichtet und uns vorher Gelegenheit zur Besichtigung der behaupteten Mängel gibt.

In diesem Fall vergüten wir dem Kunden die für die Nacherfüllung (Nachbesserung und Neuherstellung) notwendigen und nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch diejenigen Kosten, die uns bei der Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten während normaler Arbeitszeit in unserem Betrieb entstanden wären. Falls wir mit der Nacherfüllung (Nachbesserung und Neuherstellung) oder Ersatzlieferung in Verzug geraten oder sie nicht richtig ausführen, kann der Kunde, nachdem er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungs- und anderer Ansprüche Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.

d) Für die Lieferungen und Leistungen unserer Unterlieferanten und Dritter haften wir nur in dem Umfang, in dem wir diese selbst wegen der Mängel in Anspruch nehmen können. Wir können uns von unserer Haftung für solche Mängel gegenüber dem Kunden dadurch befreien, dass wir dem Kunden, die uns gegen die Unterlieferanten oder Dritten zustehende Ansprüche abtreten. Sollte die Inanspruchnahme der Unterlieferanten oder Dritter fehlschlagen, so kann uns der Kunde subsidiär nur gemäß der vorstehenden Regelung in Anspruch nehmen.

e) Handelt es sich bei dem Vertragspartner um Kaufleute, so beträgt die Verjährungsfrist für mangelbedingte Ansprüche und Rechte bei neu eingebauten Neubauteilen sowie Neu- und Umbauten zwei Jahre ab Abnahme, bei Wartungen, Reparaturen und Instandhaltungen ein Jahr ab Abnahme und bei gebrauchten Sachen sechs Monate ab Abnahme.

Als Mindestfrist gilt bei Kaufleuten die gesetzlich oder höchststrichterlich zugesprochene zulässige Verkürzung der regelmäßigen Gewährleistungsfrist.

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher, so beträgt die Verjährungsfrist für mangelbedingte Ansprüche und Rechte für gebrauchte Sachen ein Jahr ab Abnahme. Im Übrigen verbleibt es bei der regelmäßigen Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Abnahme.

f) Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist gilt nicht für eine Haftung bei Vorsatz oder Arglist. Hinsichtlich der Verjährung von Schadensersatzansprüchen gilt die Verkürzung auch nicht für eine Haftung für grob fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, soweit eine fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.

g) Führt unser Geschäftspartner oder ein von ihm Beauftragter die Nachbesserung durch, ohne dass wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug waren, so ist unsere Gewährleistung ausgeschlossen.

h) Für Transportschäden haften wir nicht. Diese sind bei Übergabe dem Beförderer zu melden und diesem gegenüber geltend zu machen.

## 8. Sonstige Haftung

Über die vorstehenden Bedingungen hinaus haften wir, einerlei aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung nur dann, wenn grobes Verschulden vorliegt. Bei grober Fahrlässigkeit haften wir nicht für nicht vorhersehbar gewesene Schäden sowie entfernte Folgeschäden, wie z. B. Produktionsausfall beim Kunden oder dergleichen. Trifft die grobe Fahrlässigkeit einen nicht leitenden Angestellten, ohne dass eine wesentliche (Kardinal-) Pflicht verletzt ist, so beschränkt sich unsere Haftung auf den Ersatz von unmittelbarem Schaden an unseren Lieferungen oder Leistungen. Für Schäden infolge höherer Gewalt haften wir nicht.

## 9. Datenschutz

Kundendaten werden gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

## 10. Entwürfe, Schutzrechte

a) Entwürfe, die von uns erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden, sowie von uns gefertigte Reinzeichnungen, Filme und Modelle, Daten, Datenträger u. ä., bleiben auch nach Bezahlung unser Eigentum. Ebenso bleiben wir Inhaber der hieran bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte.

b) Der Auftraggeber sichert uns zu, dass die von ihm an uns gelieferten Entwürfe und Ausführungsvorgaben bestehende Patent-, Lizenz-, Warenzeichen-, Geschmacksmuster- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte einschließlich Urheberrechte Dritter nicht berühren und solche Rechte durch die gelieferten Entwürfe und Ausführungsvorgaben nicht verletzt werden. Eine diesbezügliche Untersuchungspflicht obliegt uns nicht. Im Fall unserer Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung eines solchen Schutzrechtes stellt unser Auftraggeber von sämtlichen, sich hieraus ergebenden Zahlungspflichten frei.

11. Für Aufträge über die Ausführung von Reparaturen und Umbauten an Schiffen oder Schiffseinrichtungen (nachstehend "Schiff") - sei es mit oder ohne Docken bzw. Slip - gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen:

### a) Anlieferung und Abholung des Schiffes

aa) Das Schiff ist zur vereinbarten Zeit vor das Dock bzw. Slip oder den angewiesenen Reparaturplatz zu liefern und von dort wieder abzuholen. Nicht termingerechte Anlieferung berechtigt uns unter anderem über das Dock bzw. Slip anderweitig zu verfügen und für jede angefangene Stunde der Verzögerung eine Vergütung nach unserem Dock- und Slip-Tarif zu verlangen.

bb) Das Schiff, insbesondere Tank- und Chemikalienschiff, ist vorschriftsmäßig entgast und gesäubert zu übergeben und muss ununterbrochen ein gültiges Gasfreiheitszeugnis besitzen. Brennbare, gefährliche, explosive u. ä. Stoffe sind von der Besatzung aus dem Bereich der von uns auszuführenden Arbeiten zu entfernen. Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet der Kunde.

cc) Verholmannschaften werden auf Wunsch von uns vermittelt oder gegen Bezahlung gestellt; jedoch ohne Verantwortung für die mit dem Verholen verbundenen Gefahren.

dd) Wir übernehmen keine Verantwortung für die mit dem An- und Abtransport des Schiffes verbundenen Gefahren und zwar auch dann nicht, wenn die Schlepp- und Verholmannschaften von uns vermittelt oder gegen Bezahlung gestellt werden.

### b) Gefahrtragung, Obhutspflicht

aa) Die uns zur Ausführung des Auftrages oder Aufbewahrung übergebenen Gegenstände lagern bei uns für Rechnung und Gefahr des Kunden.

bb) Wir haften nicht für Schäden, die durch Diebstahl am Schiff und seinen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen, an der Ladung oder am vom Besteller beigestellten Teilen entstehen.

cc) Der Kunde hat für eine Bewachung, insbesondere auch für eine ordnungsgemäße Vertauung und Lichterführung sowie eine Versicherung des Schiffes für eigene Rechnung Sorge zu tragen. Insbesondere hat der Kunde eine Kasko- und Haftpflichtversicherung nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen vor Andienung an die Werft abzuschließen und auf Anforderung nachzuweisen.

c) Andere Arbeiten am Schiff Solange das Schiff in unserer Werft liegt, dürfen außer der Schiffsbesatzung keine anderen Personen Arbeiten am Schiff ohne unsere Zustimmung ausführen.

d) Vergütung und Zahlungsbedingungen

aa) Das Ein- und Ausdocken bzw. Auf- und Abschleppen von Schiffen wird nach unserem Dock- und Sliptarif berechnet, den der Kunde bei uns einsehen oder anfordern kann. Für die Bruttoregistertonnen gilt im Zweifel das Schiffszertifikat. .

bb) Die Entfernung von Schnee oder Regenwasser, Öl, Rost oder Ladungsrückständen im Bereich der von uns auszuführenden Arbeiten sowie die Beseitigung bordseitig verursachte Abfälle ist nicht im Auftragspreis erfasst und wird gesondert nach Aufwand und Zeit berechnet. Gleiches gilt für den Anschluss einer Telefonverbindung einschließlich - Gebühren sowie die Versorgung des Schiffes mit Strom, Wasser, Gas, Sauerstoff und dergleichen, soweit wir dies nicht zur Durchführung des Auftrages benötigen. Die Auftragspreise sind so gestellt, dass das Altmaterial bei uns verbleibt.

## 12. Allgemeine Bestimmungen

a) Erfüllungsort für beide Teile ist der Ort, an dem wir unseren Betrieb haben.

b) Auf alle Rechtsbeziehungen zu uns findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das internationale Kaufrecht (IKG) findet keine Anwendung.

c) Gerichtsstand für Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertragsverhältnis einschließlich dessen Wirksamkeit ist bei Geschäftsabschlüssen mit Kaufleuten Stralsund. Gerichtsstand für Kunden, die keine Kaufleute sind und die in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Stralsund. Für alle übrigen Kunden, die keine Kaufleute sind, ist Gerichtsstand nach unserer Wahl der Sitz des Kunden sowie jeder andere Ort, an dem das Vermögen des Kunden gelegen ist.

d) Individualabreden ändern diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, sofern sie unsererseits schriftlich bestätigt sind.

e) Falls Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sind oder werden, werden die übrigen Teile hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Teile tritt das allgemeine Recht, das dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Teile am nächsten kommt.

Barth, Juli 2008

Die Geschäftsbedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Geschäftsbedingungen mit früherem Datum sind mit dieser Bekanntmachung ungültig.

S. Kunsch  
Geschäftsführender Gesellschafter